

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Hans – Wendt – Stiftung,
Am Lehster Deich 17, 28357 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Hans – Wendt - Stiftung - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt in der stationären Jugendwohngemeinschaft Westerholzstrasse 15, 28309 Bremen, für männliche jugendliche und junge Volljährige (zurzeit vorrangig unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung in einer sozialpädagogischen begleiteten Wohnform nach §§ 34, 41 SGB VIII u. AsylbVLG haben.

1.2. Grundlage des Vertrages sind die beiliegende trägerindividuelle Leistungsbeschreibung vom Oktober 2015 (Anlage 1) sowie die Berechnungsbögen (Anlagen 2 und Anlage 3) vom 01.12.16. Zudem gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in der Fassung vom 15.11.2001.

2. Leistung

2.1 In der Jugendwohngemeinschaft „Westerholzstrasse“ werden maximal 7 Jugendliche in der Regel im Alter ab 16 Jahren betreut. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten trägerindividuellen Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der allgemein anerkannten fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, sowie unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten (Neben-) Bedingungen erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 6 – Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft.

Das Team der Einrichtung umfasste in der Zeit vom 23.11.2015 bis 30.11.2016:

- 3,11 Stellen für pädagogische Mitarbeiter im Tagesdienst (Stellenschlüssel 1: 2,25), davon 2,21 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, 0,90 Erzieher

- zusätzlich 0,25 Stellen für das Hauswirtschaftspersonal

Zusätzlich standen Mittel für anteilige fachliche Leitung, Supervision/Fortbildung zur Verfügung.

Das Team der Einrichtung umfasst in der Zeit vom 01.12.2016 bis 31.12.2017

- 2,80 Stellen für pädagogische Mitarbeiter im Tagesdienst (Stellenschlüssel 1: 2,50), davon 2,16 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, 0,64 Erzieher
- zusätzlich 0,25 Stellen für das Hauswirtschaftspersonal

Zusätzlich stehen Mittel für anteilige fachliche Leitung, Supervision/Fortbildung zur Verfügung.

Das Leitungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind die Kosten der Unterkunft, sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.

Dabei sind Standardleistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten, Fahrtkosten in Höhe einer Monatskarte, Aufwendungen für Gruppen und Ferienfahrten, mehrtägige Klassenfahrten sowie Erstbekleidung nicht im Entgelt enthalten.

3. Leistungsentgelt

3.1. Zur Abgeltung der Leistung nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die u.g. Vereinbarungszeiträume vereinbart:

3.1.1. Für den (Teil-)Vereinbarungszeitraum vom **23.11.2015 bis zum 30.11.2016** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 124,73 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 112,25 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 106,67 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 18,06 pro Person/ täglich.

3.1.2. Für den Vereinbarungszeitraum vom **01.12.2016 bis zum 31.12.17** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 113,53 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 102,17 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 96,36 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 17,17 pro Person/ täglich.

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach und Investitionskosten abgegolten. In den Entgelten sind insbesondere sozialtherapeutische Gruppenfahrten enthalten; nicht enthalten sind u.a. die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten. Einzelheiten sind der individuellen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

3.3. § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegelt.

3.4. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 23.11.2015** und endet ohne, dass es einer Kündigung bedarf zum **31.12.2017**. Über eine Fortführung der Vereinbarung werden rechtzeitig Verhandlungen aufgenommen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung/-prüfung, Dokumentation

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen und insbesondere den Ausführungen des § 8 des Landesrahmenvertrags ab.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die erforderliche Berichterstattung entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009 erfolgt. Die Berichte sind dem örtlichen Jugendhilfeträger mindestens alle 2 Jahre vorzulegen; für den Berichtszeitraum 2015 und 2016 ist dies der 31.03.2017. Die Einrichtungsträgerin geht gezieht auf die im trägerindi-

viduellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

5.2 Bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, ist im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren (vergl. § 8a SGB VIII).

5.3 Die Einrichtungsträgerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Abs.1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs.5 und 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

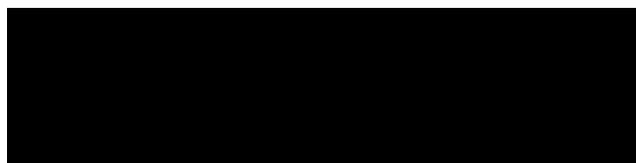
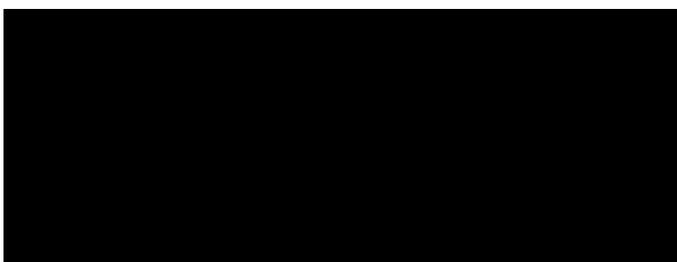
6.2. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Bremen, Dezember 2016

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin:



(rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel)

Anlagen:

1. Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung
2. Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum 23.11.2015 – 30.11.2016
3. Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum 01.12.2016 – 31.12.2016

Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung Villa Westerholzstr.

für die stationäre Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung männlicher Jugendlicher und junger Volljähriger



Hans-Wendt-Stiftung

Leistungsangebotstyp Nr.:6	Jugendwohngemeinschaft im Wohnhaus Westerholzstr. 15 Villa Westerholz
1. Art des Angebots	<p>Das Angebot der Jugendwohngemeinschaft ist ein stationäres Angebot und richtet sich an männliche Jugendliche und junge Volljährige.</p> <p>Das Konzept ist auf die besonderen Bedürfnisse der Betreuung von jungen Menschen ausgerichtet, die den Anforderungen eines selbständigen Lebens im eigenen Wohnraum in entscheidendem Umfang noch nicht gewachsen sind. Diese benötigen eine tägliche Betreuung auch an den Wochenenden. In den Abend- und Morgenstunden sowie nachts wird die Betreuung durch Hilfskräfte als Nachtbereitschaft abgedeckt. In Krisen- und Notsituationen steht eine pädagogische Fachkraft als Rufbereitschaft zur Verfügung.</p> <p>Zurzeit richtet sich das Angebot vorrangig an die Bedarfe der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.</p> <p>Die Jugendwohngemeinschaft befindet sich in der Westerholzstr. 15 und bietet Platz für 7 Jugendliche. Die Hilfe trägt den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung. Daran orientiert sich auch die Dauer und Ausgestaltung der Hilfe.</p> <p>Der Zugang erfolgt im Anschluss an eine stationäre Maßnahme oder aus einer Pflegefamilie oder einem Clearingprozess, der diese Art der Hilfe empfiehlt.</p>
2.Rechtsgrundlage	§§ 34,41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>In der Jugendwohngemeinschaft werden den Jugendlichen in folgenden Bereichen Beratung und Unterstützung angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none">Erarbeitung einer schulischen- und /oder beruflichen PerspektiveUnterstützung bei der PersönlichkeitsentwicklungAufbau von lebenspraktische und interkulturellen KompetenzenSelbstversorgung im hauswirtschaftlichen Bereich (Einkaufen, Kochen, Wäsche- und Kleiderpflege, Raumpflege)Unterstützung bei der Klärung der gesundheitlichen SituationUmgang mit FinanzenUmgang mit Behörden und InstitutionenGestaltung der Freizeit (z.B. durch Sportangebote) und der sozialen KontakteEntwicklung von sozialen NetzwerkenHilfe-, Beratungs- und/oder TherapieangeboteUmgang mit der HerkunftsfamilieRegelmäßiger Austausch mit dem Vormund und Klärung des aufenthaltsrechtlichen StatusIn der Ablösungsphase Unterstützung bei der Wohnungssuche

Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung Villa Westerholzstr.

für die stationäre Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung männlicher Jugendlicher und junger Volljähriger



Hans-Wendt-Stiftung

4. Zielgruppe	Zielgruppe der Jugendwohngemeinschaft sind minderjährige männliche Jgdl. in der Regel ab 16 Jahren und schließt die Gruppe der jungen Volljährigen mit ein. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme ab 15 Jahren möglich, dies bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes
----------------------	---

	Jugendliche die zu uns kommen haben in der Regel einen Schul- oder Ausbildungsplatz und bereits viele alltagspraktische Fähigkeiten.
5. Inhalte der Leistung	
- Unterkunft und Raumkonzept	Die Jugendwohngemeinschaft findet in einem vom Träger angemieteten Haus in der Westerholzstr.15 statt. Dort stehen 5 Einzelzimmer und 1 Zimmer, das als Doppelzimmer genutzt wird, zur Verfügung. Die Zimmer sind mit Betten/ Schränken und einem Kühlschrank ausgestattet. Im Erdgeschoss befinden sich die Küche, ein großer Aufenthaltsraum und das Büro der Mitarbeiter. Die Küche entspricht dem Standard. Im Souterrain befinden ein weiterer Aufenthaltsraum, ein Raum der als Fitnessraum genutzt werden kann und eine Waschküche/ Lagerräume. Zu dem Haus gehört ein großer Garten.
- Verpflegung	Ist nicht Bestandteil der Leistung durch den Träger, der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Lebensmittel/ Getränken der Jugendlichen sicher.
- Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Arbeiten mit dem Bezugsbetreuersystem, Arbeiten in Einzel- und Gruppensettings. <ul style="list-style-type: none">• Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache und Auseinandersetzung mit der eigenen und der deutschen Kultur• Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich• Erstellen und Umsetzen von Handlungsplänen mit dem Jugendlichen .• Hilfe beim Umgang mit Behörden/ Institutionen/ Ärzten• Hilfe beim Umgang mit Geld• Umgang mit Konflikten• Partizipation und Teilhabe an der Gesellschaft• Verselbständigung• Erlernen von Alltagsfähigkeiten• Auseinandersetzung mit der eigenen Fluchtgeschichte und der Beziehung zur Herkunftsfamilie• Netzwerkarbeit im Ortsteil <p>□</p>

Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung Villa Westerholzstr.

für die stationäre Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung männlicher Jugendlicher und junger Volljähriger



Hans-Wendt-Stiftung

6. Personelle Ausstattung	<p>Die Betreuungszeiten sind in der Woche von 7.00- 20.30 Uhr. Es wird in 3 Schichten Früh- Tag- und Spätschicht gearbeitet. An Wochenenden bzw. Feiertagen wird eine Betreuung von 8 Std. täglich gewährleistet.</p> <p>Für die ersten drei Monate wird eine Nachtbereitschaft in der Zeit von 20.00- 7.00 Uhr eingesetzt, mit der Option dies um drei weitere Monate zu verlängern. Eine pädagogische Rufbereitschaft wird die Nachtbereitschaft ablösen.</p>
	<p>Im Tagdienst wird für die Zeit in der kein Mitarbeiter vor Ort ist eine Rufbereitschaft für die Jgdl. eingerichtet.</p> <p>Personalanhaltswert: Betreuung: 1: 2,25 für die Zeit vom 1.12.15 bis zum 30.11.16 1: 2,5 ab dem 1.12.16</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/ Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/ Reinigung/ Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr. Keine Rund-um-die Uhr Betreuung, aber Sicherstellung einer Rufbereitschaft.</p> <p>An den Wochenenden eingeschränkter Dienst. Nachtbereitschaften in den ersten 3 Monaten, mit der Option dies um 3 Monate zu verlängern, danach nachts pädagogische Rufbereitschaften.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Spiel- und Freizeitmaterial.</p> <p>Gruppenaktivitäten Wörterbücher Einfaches Frühstück Lebensmittel bei Gemeinschaftsveranstaltungen z.B. Bewohnerforum</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen + Ausstattung	<p>Die zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit der ambulanten Einrichtung notwendigen Anlagen und die Betriebsnotwendige Ausstattung sind Bestandteil der Leistung</p>
10. Qualitätsentwicklung	<p>Die Sicherung der Qualitätsentwicklung wird alle zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht der Hans-Wendt Stiftung entsprechend der Regelung des Landesrahmenvertrages dokumentiert.</p>

Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung Villa Westerholzstr.

für die stationäre Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung männlicher Jugendlicher und junger Volljähriger



Hans-Wendt-Stiftung

11. Leistungsentgelt

Das Leitungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind die Kosten der Unterkunft, sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.

Folgende Standardleistungen sind im Entgelt nicht enthalten:

- Die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten
- Fahrtkosten in Höhe einer Monatskarte
- Aufwendungen für Gruppen und Ferienfahrten
- Mehrtägige Klassenfahrten
- Erstbekleidung